Landarbeiterverhältnisse in Niederbayern und Oberpfalz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde

eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Heinrich Schrader

Hauptmann a. D.

aus Salder bei Braunschweig.

Referent: Professor Dr. Aubin.

Auszug.

Halle - Salle

1925.

ED. BECK BUCHDRUCKEREI STRAUBING

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Aufgabe der vorliegenden Abhandlung ist, die derzeitigen Verhältnisse der Landarbeiter in Niederbayern und Oberpfalz zu kennzeichnen.

Im I. Teil der Arbeit wird zur Erleichterung des Verständnißes nach einleitenden Bemerkungen über geographische Lage, Boden, Klima und allgemeine wirtschaftliche Verkehrsverhältnisse in den genannten bayerischen Landesteilen ein historischer Rückblick auf die Lage der dortigen ländlichen Arbeitskräfte und die Arbeitsverfassung vor 1914 geworfen. Es wird auf die entsprechend dem herrschenden grundherrlich - bäuerlichen Arbeitsverhältnis scharwerkenden Bauern eingegangen, vornehmlich jedoch auf das in der Hauptsache benötigte Gesinde, das, meist aus Bauernkindern bestehend, bis zur Bauernbefreiung im Anfang des 19. Jahrhunderts in 2 Arten vorkam;

1. als gezwungenes, das der Grundherr während einer bestimmten Reihe von Jahren jederzeit in seinen Dienst fordern konnte, und
2. als ungezwungenes, das sich dem Dienstherrn auf Grund freien Vertrages zum Dienst verpflichtete.

Neben diesen Dienstboten werden kurz die weniger wichtigen Taglöhnerarten: „Häusler", Besitzer eines kleinen Häuschens, und die beim Bauer zur Miete wohnenden Taglöhner gestreift.

Anschliessend werden zur Ermöglichung eines Vergleichs mit nachrevolutionären Verhältnissen Lohnhöhe, Arbeitszeit und Arbeitsmarkt vor dem Kriege besprochen, um mit einer Erörterung über die Lage während des Krieges zum Hauptteil der Arbeit, dem II. Teil, überzuleiten.

Dieser beginnt in seinem 1. Abschnitt mit einem Ueberblick über das seit der Revolution geltende Arbeitsrecht. Im Einzelnen wird sodann ausführlicher auf die vorläufige Landarbeitsordnung als der Grundlage für die Festsetzung des ländlichen Arbeitsverhältnisses nach dem Kriege eingegangen. Sie bringt in Gestalt des kollektiven Normenvertrages unter Mitwirkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen eine einheitliche Gestaltung der vorher stark von einander abweichenden Lohn- und Arbeitsbedingungen. Im Zusammenhang damit wird in Ansehung seiner besonderen Bedeutung und neuerlichen Regelung eine eigene Ziffer der Besprechung des Schlichtungswesens gewidmet. Ihr folgen Auszüge aus einigen anderen reichsgesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Betriebsrätegesetz, soweit sie das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis berühren.

Eine eingehendere Behandlung als typisch bayerisches Gesetz erfahren sodann die Artikel 26—28 des bayerischen Bauernkammerngesetzes vom 20. 3. 1920, die sich mit den Vertretungen der Arbeitnehmer bei den Bauernkammern befassen und eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Arbeitsgemeinschaft bezwecken.

Der 2. Abschnitt des II. Teiles ist den für den Abschluss von Tarifverträgen fast ausschliesslich in Betracht kommenden freien Arbeitsgemeinschaften der Kreise Niederbayern und Oberpfalz und den mit ihnen vereinigten Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewidmet. Es wird daraus ersichtlich, dass die in den genannten Arbeitsgemeinschaften vertretenen Verbände nur einen Bruchteil der niederbayerischen bezw. oberpfälzischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ihren Mitgliedern zählen. Während die Taglöhner fast alle im freigewerkschaftlichen Deutschen Landarbeiterverband und christlich nationalen Zentralverband der Landarbeiter, von denen der erstere die grössere Bedeutung hat, organisiert sind, ist das Gesinde nur zu einem verschwindenden Teile — von über 83000 Dienstboten kaum mehr als 10000 — in Berufsorganisationen vereinigt, unter denen die führende Stellung der „Verband katholischer ländlicher Dienstboten in Bayern rechts des Rheins“ einnimmt. —

In den Arbeitgeberverbänden ist geschlossen der Grossbetrieb, ein Teil des grossbäuerlichen Besitzes und vereinzelt der mittelbäuerliche Besitz vertreten.

Der 3. Abschnitt des II. Teiles bespricht die Landesmantel- und Kreistarife seit der Revolution.

Einen breiten Raum nehmen die Deputate ein. — Ein Vergleich der Lohnhöhen zeigt eine beträchtliche Verringerung des Nominallohnes des Gesindes, andererseits eine erhebliche Erhöhung desselben bei den Taglöhnern, was seinen Grund darin hat, dass die letzteren die neben dem Deputat erforderlichen Gegenstände des Lebensunterhalts auf dem im Vergleich zu Vorkriegszeiten teueren Markt erwerben müssen.

Der Arbeitsmarkt nach 1918 steht im Gegensatz zu dem der Vorkriegszeit im Zeichen der Entspannung, vor allem hinsichtlich der Taglöhner; Gesindemangel macht sich bisweilen schon wieder bemerkbar.

Der III. Teil der Arbeit bespricht die Ergebnisse der nachrevolutionären Neuerungen für das ländliche Arbeitsverhältnis. — Die Macht des Arbeitgebers ist gegen früher erheblich eingeschränkt. Betriebsrat und Berufsvereinigungen als Vertragskontrahenten beim Abschluss des Arbeitsvertrages wirken in entscheidender Weise bei Gestaltung der einheitlicher gewordenen Arbeitsbedingungen mit und haben das Standesbewusstsein der bis dahin am wenigsten angesehenen ländlichen Arbeiter gehoben. Der Tarifvertrag macht die Taglöhner Niederbayerns und der Oberpfalz, deren Entlohnung vorher fast nur in bar stattfand, zu Empfängern eines umfangreichen Deputats.

In der Gesindeverfassung sind wesentliche Aenderungen gegen früher nicht festzustellen.

Mit Einführung des Normalarbeitstages von 8, 10 und 11 Stunden, der im Vergleich zur Vorkriegszeit eine erhebliche Verkürzung bedeutet, und teilweise zur Vermehrung der Arbeitskräfte bis zu 30% geführt hat, ist die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters zurückgegangen. Der Lohn des Taglöhners ist gegen früher nur nominell gesteigert, bleibt jedoch bei der gesunkenen Kaufkraft der Mark hinter dem Vorkriegsreallohn zurück.

Das jetzige Fernbleiben der polnischen Saison-Arbeiter hat bei Verminderung des Hackfruchtanbaues zu einer teilweisen Extensivierung der oberpfälzischen und niederbayerischen Landwirtschaft durch vermehrte Anlage von Weiden geführt, ohne jedoch dadurch eine Verringerung der Arbeitskräfte zu bewirken.